

**Statuten
IAMCP Switzerland**

Statuten
IAMCP Switzerland

Stand / Änderung	Datum	Wer
Gründung	Juli 2005	Stefan-Essi Fischer
Revision 1: Erhöhung der Anzahl Vorstandsmitglieder von 5 auf 5 – 8 Personen	gemäss GV-Beschluss vom 23.3.07	Stefan-Essi Fischer
Revision 2: Bereinigung Art. 3.8.6 – Anpassung an Rev. 1, Ersatz 5 mit 8	Gemäss GV-Beschluss vom 8.5.09	Stefan-Essi Fischer

Statuten IAMCP Switzerland

Kapitel 1: Grundlagen

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform, Geschäftsjahr

Der Verein trägt den Namen IAMCP Switzerland.

Der Verein hat seinen Sitz am Ort des jeweiligen Vereinssekretariats.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck/Vereinsziel

Der Zweck des Vereins ist nicht auf eine wirtschaftliche Tätigkeit oder die Erzielung von Gewinn gerichtet.

Der Verein bildet die Plattform zur gemeinschaftlichen Interessenvertretung der Mitglieder.

Der Verein versteht sich als unabhängige Organisation für qualifizierte und zertifizierte Microsoft Partner mit dem Ziel, den Geschäftserfolg der Mitglieder durch Kooperationen und Partnerschaften zu fördern.

IAMCP Switzerland bietet in Kooperation mit dem IAMCP (global) eine nationale und weltweite Partner Kooperations-Plattform und Unterstützung in der Zusammenarbeit mit Microsoft.

Der Verein hat folgende Ziele:

Förderung und Organisation der Kommunikation und Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedern untereinander und gegenüber Microsoft und den Kunden,

Schaffung von grösserer Transparenz und Hilfestellung in der Zusammenarbeit mit Microsoft für neue Partner,

Ausbau gemeinsamer Vertriebskanäle und Lösungen unter den Mitgliedern,

Nutzung der Community für den Wissenstransfer und die Zusammenarbeit bei konkreten Kundenanforderungen,

Bereitstellung eines geschlossenen nationalen und internationalen Online Forums als Kooperations- und Partnering-Plattform,

Etablierung eines einheitlichen und von Microsoft unabhängigen Sprachrohres der Partnergemeinschaft für erfolgreiche Marketing und Pressearbeit,

Wahrung der Mitglieder-Interessen im Microsoft Partner Advisory Boards,

Verbesserung des Geschäftsklimas im Umfeld von Microsoft Technologien.

Der Verein ist in seiner Arbeit unabhängig von den Microsoftfirmen. Er wird partnerschaftlich mit Microsoft Schweiz und Microsoft Corp. zusammen arbeiten, um die Vereinsziele zu erreichen.

Kapitel 2: Mitgliedschaft

§ 3 Arten der Mitgliedschaft

(1) Der Verein hat:

1. Ordentliche Mitglieder
2. Assoziierte Mitglieder
3. Fördermitglieder
4. Ehrenmitglieder

Statuten IAMCP Switzerland

(2) Ordentliche Mitglieder können juristisch selbständige Einzelfirmen, Personengesellschaften oder juristische Personen sein. Der Vorstand überprüft die Annahme des Bewerbers anhand folgender Kriterien:

- Zertifizierter Microsoft Partner
- Aktive Partnerschaft mit Microsoft

Jedes ordentliche Mitglied benennt im Aufnahmeantrag einen Ansprechpartner sowie einen Stellvertreter für alle offiziellen Vereinsangelegenheiten; dieser steht für die allgemeine Korrespondenz mit dem Verein zur Verfügung, fungiert als Vertreter des Mitglieds bei der Mitgliederversammlung und ist Adressat der Beitragsrechnung. Ein Wechsel dieses Vertreters bedarf der Schriftform und ist jederzeit möglich.

(3) Hochschulen und / oder Forschungseinrichtungen können assoziierte Mitglieder sein. Institutionen der öffentlichen Verwaltung mit Ausnahme von Hochschulen und Forschungseinrichtungen können im Aufnahmeantrag wählen, ob sie die Mitgliedschaft als assoziiertes Mitglied oder ordentliches Mitglied wünschen. Diese Entscheidung kann mit Einhaltung einer 2-monatigen Frist jeweils durch schriftliche Mitteilung zum Jahresende geändert werden.

(4) Unternehmen und natürliche Personen, die die Ziele des Vereins unterstützen, können Fördermitglieder sein.

(5) Persönlichkeiten, die sich um den Verein oder dessen Ziele besondere Verdienste erworben haben, können Ehrenmitglieder sein.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Der Antrag zur Aufnahme als Vollmitglied, assoziiertes Mitglied oder Fördermitglied ist schriftlich unter Verwendung des IAMCP-Aufnahmeantrages an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand durch Beschluss mit einfacher Mehrheit. Ein Aufnahmeantrag kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Die Mitgliedschaft beginnt rückwirkend mit dem 1. Januar des Jahres in dem der Vorstand über die Aufnahme beschliesst.

(2) Über die Aufnahme als Ehrenmitglied entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch:

1. Austritt,
2. Einleitung des Insolvenzverfahrens oder Auflösung (juristische Personen oder Personengesellschaften),
3. Tod oder Widerruf (Ehrenmitglieder),
4. Ausschluss.

Ansprüche an das Vereinsvermögen bestehen beim Ende der Mitgliedschaft nicht.

(2) Der Austritt aus dem Verein ist schriftlich unter Einhaltung einer Frist von 2 Monaten gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt ist nur zum Jahresende möglich.

(3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes mit einfacher Mehrheit aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn

1. die Voraussetzungen für die Mitgliedschaft nicht mehr vorliegen,
2. es trotz vorheriger Abmahnung durch den Vorstand gegen die Ziele und Interessen des Vereins wiederholt oder im erheblichen Umfang verstösst,
3. es die Zahlungen einstellt oder mit dem Beitrag mehr als 2 Monate in Verzug ist,
4. der Ausschluss ohne vorherige Abmahnung ist bereits beim ersten Vorfall möglich, wenn das Mitglied gegen die Vertraulichkeitsverpflichtung in § 6 Abs. (4) verstösst.
5. Vor der Beschlussfassung ist dem betroffenen Mitglied eine angemessene Frist zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme zu gewähren. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich unter Angabe einer Begründung mitzuteilen. Im Falle des Ausschlusses steht dem Mitglied die

Statuten IAMCP Switzerland

Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Sie ist innerhalb von 4 Wochen nach Bekanntgabe des Ausschlusses zu Händen des Vorstandes in schriftlicher Form einzulegen. Der Vorstand ist verpflichtet, diese Berufung der nächsten stattfindenden Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen; bis dahin hat die Berufung aufschiebende Wirkung.

Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig über den Ausschluss.

Die Ehrenmitgliedschaft kann bei Vorliegen wichtiger Gründe durch die Mitgliederversammlung mit einer 2/3-Mehrheit widerrufen werden.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Mitglieder sind berechtigt, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu nutzen. Ordentliche und assoziierte Mitglieder sind berechtigt, in jeden der Facharbeitskreise eine Person zu entsenden.

(2) Die Beitragspflicht der Mitglieder und ihre Haftung sind auf den in der Mitgliederversammlung summenmässig begrenzten Mitgliederbeitrag beschränkt.

(3) Die Mitglieder werden untereinander keine Personalabwerbung betreiben oder die Veranstaltungen des Vereins zur Absatzförderung nutzen. Bei Verstössen gegen diese Bestimmung kommt ein Ausschluss aus dem Verein nach § 5 Abs. (3) in Betracht.

(4) Die Mitglieder werden alle Informationen, die sie im Rahmen ihrer Mitgliedschaft erhalten, nur für ihren internen Gebrauch nutzen und vertraulich behandeln. Es liegt in der Verantwortung der Mitglieder, dass ihre Angestellten über den ordnungsgemässen Umgang mit derartigen Informationen informiert sind und dass diese einen etwaigen Vertraulichkeitsvermerk beachten. Bei Verstössen gegen diese Bestimmung kommt ein Ausschluss aus dem Verein nach § 5 Abs. (3) in Betracht.

Kapitel 3: Organe des Vereins

§ 7 Organe des Vereins

Der Verein hat folgende Organe:

1. die Mitgliederversammlung
2. den erweiterten Vorstand
3. den Vorstand
4. den Beirat
5. die Revisoren

§ 8 Die Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie tagt mindestens einmal im Jahr, möglichst im Zusammenhang mit einer fachlich interessierenden Veranstaltung. Die Versammlung soll im 1. Quartal des Jahres stattfinden.

(2) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

1. Wahl der Mitglieder des Vorstandes,
2. Abberufung des Vorstandes,
3. Wahl von 2 Revisoren,
4. Formulierung der Aufgaben der Revisoren
5. Abnahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes,
6. Prüfung und Abnahme der Jahresrechnung,
7. Bestätigung der Anstellung oder Abberufung des Geschäftsführers,
8. Entlastung des Vorstandes und der Geschäftsführung,
9. Genehmigung des Budgets,
10. Festlegung des summenmässig begrenzten Mitgliederbeitrages pro Vereinsjahr,
11. Anregungen für die Einrichtung von Arbeitskreise,

Statuten IAMCP Switzerland

12. Widerruf der Ernennung zum Ehrenmitglied,
13. Widerruf der Berufung in den Beirat,
14. Beschluss über Berufungen ausgeschlossener Mitglieder nach § 5 Abs. (3) der Statuten,
15. Beschluss über Einsprüche gegen das Protokoll einer Mitgliederversammlung,
16. Beschluss über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des dann bestehenden Vermögens.

Beschlüsse zur Änderung der Statuten und zur Auflösung des Vereins bedürfen einer 2/3 Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.

(3) Der Vorstand lädt zur Mitgliederversammlung unter Einhaltung einer Ladungsfrist von 4 Wochen mit Angabe der Tagesordnung ein. Für die Einhaltung der Ladungsfrist genügt die Einlieferung der Einladungen bei der Post.

(4) Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig hinsichtlich aller Punkte der Tagesordnung. Anträge auf Änderung der Tagesordnung müssen spätestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung in schriftlicher Form bei dem Vorstand eingehen. Antragsberechtigt sind die ordentlichen Mitglieder. Der Vorstand hat die Mitglieder spätestens 10 Tage vor der Mitgliederversammlung über Anträge zur Änderung der Tagesordnung zu informieren. Andere Ergänzungen der Tagesordnung in Form eines Dringlichkeitsantrages zu Beginn der Mitgliederversammlung sind zulässig, wenn 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder diese beschliessen. Eine Änderung der Statuten und eine Auflösung des Vereins können nicht über einen Dringlichkeitsantrag verfolgt werden.

(5) Zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung berechtigt sind alle Mitglieder mit jeweils einer Person sowie die Mitglieder der Organe und der Geschäftsführer. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen Mitglieder als eigentliche Träger des Vereins. Sie werden vertreten durch den gemäss § 3 Abs. (2) bestimmten Vertreter. Mitglieder des Vorstandes, des erweiterten Vorstandes sowie des Beirats sind nur dann stimmberechtigt, wenn sie gleichzeitig Vertreter eines Mitgliedes nach § 3 Abs. (2) sind.

(6) Die Mitgliederversammlung beschliesst mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, solange die Statuten nicht etwas anderes vorschreiben. Enthaltungen werden nicht mitgezählt. Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, falls die Mitgliederversammlung nicht mit einfacher Mehrheit etwas anderes bestimmt. Jedes Mitglied hat je zu besetzenden Posten eine Stimme. Pro Kandidat kann nur eine Stimme abgegeben werden. Bei der Wahl des Vorstandes sind die 8 Bewerber gewählt, die die meisten Stimmen auf sich vereinen. Bei Stimmgleichheit wird die Wahl wiederholt, bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet das Los. Die Wahl der Revisoren erfolgt entsprechend.

(7) Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem Präsidenten des Vereins, im Verhinderungsfall seinem Stellvertreter im Vorstand. Der Vorstand kann auch eine dritte Person mit der Leitung beauftragen. Die Leitung der Wahlen des Vorstandes übernimmt ein hierzu von der Mitgliederversammlung berufener Wahlleiter, der Vertreter eines Mitgliedes nach § 3 Abs. (2) sein kann, dies aber nicht sein muss.

(8) Über jede Mitgliederversammlung ist ein schriftliches Protokoll zu erstellen, das mindestens die gefassten Beschlüsse und Wahlergebnisse beinhaltet. Es ist von dem Leiter der Versammlung und dem Protokollführer zu unterzeichnen und allen Mitgliedern spätestens 6 Wochen nach der Versammlung in schriftlicher Form zur Verfügung zu stellen.

Das Protokoll gilt als genehmigt, wenn beim Vorstand nicht innerhalb eines Monats nach Versand an die Mitglieder ein schriftlicher Einspruch eingeht. Hierüber sind die Mitglieder bei der Übersendung des Protokolls zu informieren. Über den Einspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung abschliessend.

§ 9 Ausserordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand ist verpflichtet, auf schriftliches Verlangen von mindestens 15% der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins oder auf Verlangen des erweiterten Vorstandes unverzüglich eine ausserordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. In diesem Verlangen ist der Grund für die ausserordentliche Mitgliederversammlung anzugeben. Die Ladungsfrist für ausserordentliche Mitgliederversammlungen beträgt

Statuten IAMCP Switzerland

2 Wochen, ansonsten gilt § 8 mit Ausnahme von § 8 Abs. (4) entsprechend.

§ 10 erweiterter Vorstand

(1) Der erweiterte Vorstand besteht aus den Sprechern der fachlichen Arbeitskreise sowie dem Vorstand. Er tagt bei Bedarf. Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes üben ihr Amt als Ehrenamt aus und erhalten keine Aufwandsentschädigung.

(2) Der erweiterte Vorstand hat folgende Aufgaben:

1. Einrichtung und Auflösung von fachlichen Arbeitskreisen
2. Formulierung einer Geschäftsordnung für den entsprechenden Arbeitskreis
3. Abgrenzung der fachlichen Arbeitskreise. Wenn der erweiterte Vorstand nicht in angemessener Frist zu einer Entscheidung kommt, entscheidet der Vorstand.

§ 8 Abs. (4), (6) bis (8) gilt entsprechend. Die Geschäftsordnung in der jeweils aktuellen Fassung ist den Mitgliedern bekannt zu machen.

§ 11 Vorstand

Der Vorstand besteht aus 5 – 8 Personen. Die Amtsdauer beträgt 1 Jahr. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Amtsaufnahme der Nachfolger im Amt. Wählbar sind Mitarbeiter der ordentlichen Mitglieder; sie können Vertreter im Sinne des § 3 Abs. sein, müssen dies jedoch nicht.

(1) Der Vorstand konstituiert sich selbst. Der Verein wird von jeweils 2 Vorstandsmitgliedern gemeinsam gerichtlich und aussergerichtlich vertreten. Der Vorstand kann bestimmen, dass Geschäfte ab einer bestimmten Grössenordnung eines vorhergehenden Vorstandsbeschlusses bedürfen. Endet das Amt eines Vorstandsmitgliedes vorzeitig, so kann der erweiterte Vorstand ein kommissarisches Vorstandsmitglied ernennen. Bei der nächsten Mitgliederversammlung ist eine Nachwahl bis zum Ende der laufenden Amtsperiode vorzunehmen. Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig. Seine Mitglieder erhalten keine Aufwandsentschädigung. Der Verein schliesst auf seine Kosten für die Vorstandsmitglieder geeignete Haftpflicht- und Rechtsschutzversicherungen ab, die sich auf Ansprüche im Zusammenhang mit der Arbeit für den Verein beschränken. Ebenso schliesst der Verein allfällige weitere gesetzlich vorgeschriebene Versicherungen für Vorstandsmitglieder ab.

(2) Der Vorstand ist für alle Belange des Vereins zuständig, soweit die Statuten nicht andere Organe als zuständig bezeichnen, insbesondere obliegt dem Vorstand:

1. die Vorbereitung und Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
2. die Pflege des Kontakts zu Microsoft,
3. die Abgabe von Presseerklärungen und andere öffentlichkeitswirksamen Massnahmen,
4. die Aufnahme neuer Mitglieder,
5. die Zusammenarbeit mit anderen Institutionen,
6. Auswahl, Anstellung und Kündigung des Geschäftsführers und anderer Mitarbeiter sowie deren Überwachung.

(3) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die mindestens folgende Punkte beinhaltet:

1. Aufteilung der Arbeitsgebiete,
2. Umgang mit den Medien,
3. Regelungen über das Umlaufverfahren bei Beschlüssen im Vorstand.

Die Geschäftsordnung in der jeweils aktuellen Fassung ist den Mitgliedern bekannt zu machen.

(4) Der Vorstand tritt bei Bedarf, aber mindestens zu 1 Sitzung im Jahr zusammen. Der Vereinspräsident lädt zu diesen Sitzungen nach vorhergehender Terminabstimmung innerhalb des Vorstandes mit einer Frist von mindestens 14 Tagen unter Angabe der Tagesordnung ein. Auf Verlangen von mindestens 3 Vorstandsmitgliedern ist er verpflichtet, eine Sitzung einzuberufen. Die Sitzungen sind nichtöffentlich. Der Vereinspräsident kann zu der ganzen Sitzung oder zu einzelnen Tagesordnungspunkten nach Abstimmung innerhalb des Vorstandes Gäste einladen. Über die eingeladenen Gäste ist mit der Tagesordnung zu

Statuten IAMCP Switzerland

informieren. Zu mindestens einer Sitzung im Jahr soll auch der Beirat eingeladen werden.

(5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 seiner Mitglieder - unter ihnen der Vereinspräsident oder sein Stellvertreter – anwesend sind. Der Vorstand trifft seine Entscheidungen durch Mehrheitsbeschlüsse mit einfacher Mehrheit, Enthaltungen werden nicht gezählt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vereinspräsidenten.

(6) Über jede Vorstandssitzung ist ein schriftliches Protokoll zu erstellen, das mindestens die gefassten Beschlüsse beinhaltet. Es ist vom Leiter der Versammlung und dem Protokollführer zu unterzeichnen und allen Mitgliedern unverzüglich in schriftlicher Form zur Verfügung zu stellen. An der nächsten Vorstandssitzung wird über die Genehmigung des Protokolls entschieden.

(7) Der Vorstand kann zur Erledigung konkreter Aufgaben Ausschüsse einrichten. Ausschussmitglieder können auch Nicht-Vorstandsmitglieder sein, Vorsitzender des Ausschusses soll jeweils ein Vorstandsmitglied sein. Über die Bildung und Arbeit der Ausschüsse wird die Mitgliederversammlung jeweils im Rahmen des Rechenschaftsberichts informiert.

§ 12 Beirat

(1) Im Beirat sollen Persönlichkeiten und Repräsentanten aus Politik, Wirtschaft, Wissenschaft und weiteren interessierten Kreisen mitwirken. In der Regel soll der Beirat aus nicht mehr als 10 Personen bestehen. Die Mitglieder werden vom Vorstand in den Beirat berufen. Sie üben ihr Amt als Ehrenamt aus und erhalten keine Aufwandsentschädigung. Bei Vorliegen wichtiger Gründe kann die Mitgliederversammlung die Berufung mit 2/3 Mehrheit widerrufen.

(2) Der Vorstand schlägt dem Beirat eine Geschäftsordnung vor, die von diesem beschlossen und den Vereinsmitgliedern zur Kenntnis gegeben wird.

(3) Der Beirat unterstützt den Vorstand in seiner Arbeit mit seinen spezifischen Erfahrungen, er unterstützt und fördert den Verein in allen Angelegenheiten.

Kapitel 4: Arbeitskreise

(1) Fachliche Arbeitskreise werden auf Vorschlag des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung vom erweiterten Vorstand gegründet und aufgelöst. Sie haben die Aufgabe, eine konkrete Fragestellung oder bestimmte Zusammenhänge zu bearbeiten. Die Ergebnisse sollen allen Mitgliedern zur Verfügung gestellt werden.

(2) Jedes Mitglied kann einen Vertreter in jeden Arbeitskreis entsenden.

(3) Die Arbeitskreise wählen aus ihrer Mitte jeweils für einen Zeitraum von 1 Jahr einen Sprecher. Die Wahl erfolgt nach einer vom Vorstand erlassenen Wahlordnung und bedarf der Bestätigung durch den Vorstand. Der Vorstand erlässt eine Geschäftsordnung für die Arbeitskreise. Diese ist den Vereinsmitgliedern in der jeweils aktuellen Fassung bekannt zu geben.

Kapitel 5: Finanzen / Geschäftsführung / Haftung

§ 13 Grundsätze

(1) Die finanziellen Mittel des Verbandes dürfen nur zur Förderung des Vereinszweckes eingesetzt werden.

(2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(3) Die Mitglieder haben keinen Anteil am Vereinsvermögen.

(4) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Hiervon ausgenommen sind Kostenerstattungen für tatsächlich entstandene Aufwendungen, soweit diese budgetiert oder vom Vorstand

Statuten IAMCP Switzerland

autorisiert sind (Reisekosten usw.). Der Vorstand kann eine angemessene Reisekostenordnung erlassen, die den Mitgliedern zur Kenntnis zu geben ist und für alle im Auftrag des Vereins unternommenen Reisen gilt.

§ 14 Beiträge

(1) Die jährlichen Beiträge und ihre Fälligkeit werden in der Mitgliederversammlung summenmässig begrenzt jährlich neu festgesetzt.

(2) Der Beitrag ist auch dann für das gesamte Kalenderjahr zu zahlen, wenn eine Mitgliedschaft während des Geschäftsjahres endet, oder erst während des Geschäftsjahres beginnt.

§ 15 Revisoren

(1) Die 2 von der Mitgliederversammlung zu wählenden Revisoren brauchen nicht Vertreter eines Mitglieds nach § 3 Abs. (2) sein. Sie dürfen weder dem Vorstand noch dem erweiterten Vorstand angehören. Sie werden auf die Dauer von 1 Jahr gewählt.

(2) Soweit die Mitgliederversammlung ihnen keine weiteren Aufgaben zuweist, prüfen sie mindestens einmal jährlich die Übereinstimmung der Ein- und Ausgaben mit den vorhandenen Belegen sowie die ordnungsgemässe Führung der Bücher und den Jahresabschluss. Ihnen ist Einsicht in alle relevanten Unterlagen zu geben. Sie können die Prüfungen auch unangemeldet vornehmen.

(3) Die Revisoren berichten der Mitgliederversammlung über Art und Umfang der Prüfung sowie die festgestellten Ergebnisse.

§ 17 Haftung

(1) Für aus der Tätigkeit des Vereins entstehende Schäden - gleich aus welchem Rechtsgrund - haftet der Verein gegenüber den Mitgliedern nicht. Dies gilt nicht für vorsätzliche Schadenszufügungen.

(2) Die Mitglieder des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes werden bei der Ausübung ihrer Tätigkeiten für den Verein von der Haftung für einfache Fahrlässigkeit freigestellt; das gilt auch für die Überwachung der Tätigkeit hauptamtlicher Geschäftsführer und anderer Mitarbeiter.

(3) Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Mit der Bezahlung des summenmässig begrenzten Mitgliederbeitrages sind die Mitglieder von jeder Haftung gegenüber dem Verein frei.

§ 16 Geschäftsstelle

Der Vorstand kann eine oder mehrere Geschäftsstellen einrichten oder schliessen sowie das erforderliche Personal einstellen und entlassen. Die dadurch entstehenden Kosten sind im Budget zu berücksichtigen und die Mittel bereitzustellen. Dem Leiter der Geschäftsstelle(n) obliegt die Erledigung der laufenden Geschäfte der Verwaltung. Der Vorstand kann den Leiter der Geschäftsstelle(n) bevollmächtigen, den Verein in solchen Angelegenheiten zu vertreten. Geschäfte der laufenden Verwaltung sind solche, die nach Art und Umfang regelmässig wiederkehren.

Kapitel 6: Auflösung / Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 17 Auflösung

Der Verein kann nur durch Beschluss einer extra zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Der Beschluss bedarf einer 2/3 Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Die Mitgliederversammlung beschliesst in diesem Fall über die Verwendung des vorhandenen Vermögens mit einfacher Mehrheit.

§ 18 Eintragung und Inkrafttreten

(1) Der Vorstand ist berechtigt, nach der Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung über diese

Statuten IAMCP Switzerland

Statuten oder künftige Statutenänderungen die Reihenfolge der Paragraphen sowie die Nummerierung der Absätze zu verändern und Schreibfehler zu beseitigen.

(2) Später festgestellte Rechtsunwirksamkeit einzelner Normen berührt die übrigen Bestimmungen der Satzung nicht.

(3) Diese Statuten sowie etwaige spätere Änderungen werden wirksam mit der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung.

Thalwil, 23.3.2007